

23.09.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AV

zu **Punkt ...** der 1025. Sitzung des Bundesrates am 7. Oktober 2022

Zwölfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen**Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4a WeinV)

Artikel 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 4a wird aufgehoben.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 1 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

„a₀) Die Angabe zu § 4a wird gestrichen.“Begründung:

§ 4a WeinV wurde im Jahr 2018 eingefügt, um Probleme bei der Zuordnung von Flächen, für die Neuanpflanzungen im Rahmen des EU-Genehmigungssystems für Rebpflanzungen beantragt wurden, zu dem im Antrag angegebenen Anbau- oder Landweingebiet zu vermeiden. So war es zuvor vermehrt zu fehlerhaften Neuanpflanzungsgenehmigungen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gekommen, weil im Antrag fälschlicherweise angegeben wurde, dass die für die Neuanpflanzung vorgesehene Fläche innerhalb des für die betreffende geschützte Ursprungsbezeichnung abgegrenzten An-

baugebiets liege. Originäre Informationen über die Belegenheit der Fläche lagen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung damals nicht vor.

Die Praxis der vergangenen beiden Jahre hat gezeigt, dass die bei Antragstellung beigefügten Bestätigungen über die Lage des beantragten Flurstücks in dem betreffenden Anbauggebiet zum Zeitpunkt der Zuteilung von Neuanpflanzungsgenehmigungen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung aufgrund geänderter Gebietsabgrenzungen nicht mehr zutreffend waren. Um zukünftig fehlerhafte Neuanpflanzungsgenehmigungen zu vermeiden, sollte möglichst kurzzeitig vor Zuteilung eine entsprechende Prüfung erfolgen. Dies kann durch die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft aufgrund der ihr vorliegenden Produktspezifikationen samt Karten zur Gebietsabgrenzung selbst vorgenommen werden. Gegebenenfalls kann sich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für eine weitere Auskunft zusätzlich an die zuständige Landesbehörde wenden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a₁ - neu - und Buchstabe a₂ - neu -
(§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5,
Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
Nummer 4 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 11 sind nach Buchstabe a die folgenden Buchstaben a₁ und a₂ einzufügen:

,a₁) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der zur Herstellung verwendete Traubenmost in den Anbaugebieten Mosel, Saale-Unstrut und Sachsen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 10,5 Volumenprozent sowie in allen übrigen Anbaugebieten von mindestens 11,0 Volumenprozent aufweist.“

a₂) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b ist in § 32b Absatz 4 die Angabe „Absatz 2 Nummer 5“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Die weinbauliche Praxis zeigt, dass die derzeit nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 geforderten natürlichen Mindestalkoholgehalte nicht in allen deutschen Anbaugebieten gleichermaßen erreicht werden können. Dies führt dazu, dass es praktisch zu einem Ausschluss bestimmter Gruppen von Erzeugenden von der Verwendung der beiden Bezeichnungen kommt, was nicht Regelungstenor einer bundesweit einheitlichen Vorschrift zur Verwendung der Bezeichnungen „Erstes“ und „Großes Gewächs“ ist. Folglich ist die bestehende Vorschrift sachgerecht anzupassen.